

Totalrevision Publikationsverordnung

Erläuternder Bericht

Bundeskanzlei

Bern, 22. Oktober 2004

Erläuterungen

Titel

Der Titel der Verordnung wurde an den geänderten Titel des revidierten Gesetzes angeglichen wurde. Kurztitel und Abkürzung bleiben jedoch unverändert.

Ingress

Das Publikationsgesetz stellt als übergeordneter Erlass die Rechtsgrundlage für die Publikationsverordnung dar. Teilweise sieht das Gesetz selbst explizit die Konkretisierung einer Regelung durch die Verordnung vor (z.B. Art. 3 Abs. 3).

1. Kapitel: Amtliche Sammlung des Bundesrechts

1. Abschnitt: Erscheinungsweise

Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs stimmt materiell mit Artikel 1 der PubIV vom 15. Juni 1998 überein. Er wurde lediglich redaktionell angepasst. Artikel 1 Absatz 1 der PubIV vom 15. Juni 1998 wurde bereits auf Gesetzesstufe gehoben und findet sich in Artikel 14 Absatz 1 PubIG vom 18. Juni 2004.

2. Abschnitt: Inhalte

Die unter diesem Abschnitt zusammengefassten Artikel konkretisieren die Artikel 2-5 PubIG vom 18. Juni 2004. Sie dienen der Rechtssicherheit und Effizienz, indem sie exakt festlegen, welche Texte in der AS zu veröffentlichen sind.

Artikel 2 Völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite

Artikel 2 führt den in Artikel 3 Absatz 3 PubIG vom 18. Juni 2004 an den Bundesrat delegierten Auftrag zur Regelung der ausnahmsweisen Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge mit beschränkter Tragweite aus.

Sobald ein Vertrag Rechte oder Pflichten für den Einzelnen begründet, muss dieser veröffentlicht werden, auch wenn es sich um einen Vertrag mit beschränkter Tragweite handelt (Bst. a). Im Sinne der Rechtssicherheit ist es absolut notwendig, dass der Betroffene weiss, welche Rechte und Pflichten er besitzt. Aus Gründen der Kontinuität und Rechtssicherheit müssen ausserdem Änderungen zu völkerrechtlichen Verträgen mit beschränkter Tragweite veröffentlicht werden, falls der betreffende Vertrag bereits vorgängig in der AS publiziert wurde (Bst. b). Würden dessen später erfolgten Änderungen nicht veröffentlicht, liesse sich an Hand der AS nicht der aktuelle Stand eines Vertrages eruieren und in der SR würde eine nicht aktuelle Fassung bestehen bleiben. Erweist sich, dass das Weiterbestehen der Veröffentlichung in der SR eines solchen Vertrags auf Grund seines geänderten Inhalts nicht mehr zweckmässig ist, müsste er ohnehin aus der SR entfernt werden. Dies müsste in Form einer Mitteilung in der AS jedoch vorgängig angezeigt werden (vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 6). Dieses aber nicht unbedingt sinnvolle Vorgehen kann mit der Regelung von Bst. b vermieden werden. Buchstabe c sieht schliesslich vor, dass auch weitere Gründe für eine ausnahmsweise Veröffentlichung sprechen können (z.B. politische Tragweite). Die ausnahmsweise Veröffentlichung auf Grund des in Buchstabe c genannten Kriteriums sollte jedoch auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Artikel 3 Völkerrechtliche Verträge mit beschränkter Geltungsdauer

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, die Veröffentlichung von völkerrechtlichen Verträgen durch das Ansetzen einer kurzen Geltungsdauer, die regelmässig verlängert wird, zu umgehen. Einem allfälligen Missbrauch kann damit Einhalt geboten werden. Die Gründe,

welche eine Nichtpublikation von Verträgen mit einer Geltungsdauer von weniger als sechs Monaten rechtfertigen, sind bei einer Verlängerung über diese Geltungsdauer nicht mehr gegeben, sodass eine Publikation im Nachhinein nachgeholt werden muss.

Artikel 4 Geltungsbereiche multilateraler völkerrechtlicher Verträge sowie Vorbehalte, Erklärungen, Einwendungen und Mitteilungen zu solchen Verträgen

Artikel 4 ist neu. Er setzt wesentliche Forderungen der Weisungen betreffend die Veröffentlichung von Texten des internationalen Rechts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Weisungen 97) um und kodifiziert die bereits vor über einem Jahr eingeführte Praxis, wonach Geltungsbereiche zu einem Abkommen grundsätzlich erst nach fünf erfolgten Änderungen (Beitritt/Austritt) erneut veröffentlicht werden und weiter nur noch die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen (VEE) der Schweiz publiziert werden. Diese Praxisänderung wurde notwendig, um die damals bei der Publikation von Texten des internationalen Rechts beträchtlichen Rückstände abbauen zu können, was inzwischen in weiten Teilen gelungen ist. Ohne Weiterführung der neuen Praxis würden erneut wieder erhebliche Rückstände auftreten. Eine Beibehaltung dieser Praxis ist zudem umso dringender erforderlich, da das PublG vom 18. Juni 2004 eine Verschärfung der Inkrafttretensregelung betreffend internationaler Rechtstexte vorsieht. Eine rechtzeitige Publikation (Art. 7 Abs. 1 PublG vom 18. Juni 2004) der Texte ist nur unter Beibehaltung dieser Praxis möglich, anderenfalls wird die rechtzeitige Veröffentlichung der Vertragstexte selbst gefährdet.

Absatz 1

Mit der Statuierung der Nachführungspflicht von Geltungsbereichen multilateraler Verträge nach jeweils fünf erfolgten Mutationen wird eine klare und transparente Regelung geschaffen. Die Rechtssicherheit wird dadurch gewährleistet, dass in jedem Fall drei Jahre nach der Veröffentlichung der letzten Mutation eine Aktualisierung der Geltungsbereiche zu veröffentlichen ist. Als Mutation im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 zu verstehen sind Beitritte und Austritte von Mitgliedstaaten zu einem völkerrechtlichen Vertrag¹. Eine regelmässige, jährliche Publikation sämtlicher Geltungsbereiche zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen, die eine Änderung erfahren haben, wurde geprüft, aber abgelehnt. Dies würde dazu führen, dass pro Jahr ca. 400 Geltungsbereiche in der AS publiziert werden müssten². Auf Grund der knappen Ressourcen ist eine solche Lösung nicht vorstellbar. Mit der vermehrten Publikation der Geltungsbereiche würde das primäre Ziel – die Veröffentlichung der eigentlichen Vertragstexte – leiden. Unterstützt wird die neue Praxis durch die Datenbank Staatsverträge³ der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Sie findet sich auf der Internetseite der Direktion für Völkerrecht und ist somit der breiten Öffentlichkeit im Onlineverfahren zugänglich. Die Datenbank wird wöchentlich nachführt. Sie erfasst unter anderem die Geltungsbereiche sämtlicher völkerrechtlicher Verträge, die in der Schweiz in Kraft sind. Dank der wöchentlichen Nachführung der Datenbank steht ein Informationsinstrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe der aktuelle Geltungsbereich eines völkerrechtlichen Vertrages recherchiert werden kann. Seit Kurzem wird bei der Veröffentlichung des Geltungsbereichs in der AS ausdrücklich auf die Datenbank Staatsverträge verwiesen. Der Text lautet wie folgt: Eine

¹ Nicht als Mutation im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 zu verstehen ist der Fall, dass ein Mitgliedstaat einen VEE zu einem völkerrechtlichen Vertrag abgibt (vgl. Absatz 2). Die Abgabe eines VEE wird in der Liste der Geltungsbereiche gekennzeichnet, dennoch löst eine solche Änderung nicht die erneute Publikation des Geltungsbereichs aus.

² Heute werden etwa 60 Geltungsbereiche pro Jahr veröffentlicht. Die Tendenz ist steigend, trotz der neu eingeführten Praxis.

³ <http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/dabase.html>.

aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/dabase.html>).

Absätze 2 und 3

Die Veröffentlichung der VEE führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Vertragstexte selbst erst mit erheblicher Verzögerung publiziert werden konnten. So beispielsweise, weil die Depositarstaaten, die für die Weiterleitung der VEE an die Schweiz zuständig sind, die VEE häufig erst mit grosser Verspätung lieferten. Weitere Verzögerungen entstanden teilweise dadurch, dass die Schweiz die VEE der andern Mitgliedstaaten, nach Eingang der Texte, in die drei Amtssprachen übersetzen musste. Gemeinsam mit der in Absatz 1 erläuterten Praxis der Publikation der Geltungsbereiche wurde daher eine weitere Änderung vorgenommen, die ebenfalls darauf ausgerichtet war, die Rückstände bei der Publikation von internationalen Rechtstexten aufzuarbeiten. Mit der Publikation nur noch der VEE der Schweiz und dem Verzicht auf die Publikation der VEE anderer Staaten wurde dieses Ziel mehrheitlich erreicht. Somit wird auch vermieden, dass ein Abkommen auf Grund von Problemen bei der Veröffentlichung der VEE zu spät publiziert wird. Durch die neue Publikationspraxis werden ausserdem die für die Veröffentlichung zuständigen Stellen entlastet, die sich daher intensiver um das primäre Ziel der rechtzeitigen Veröffentlichung der Abkommenstexte widmen können. Im Rahmen der Publikation der Geltungsbereiche in der AS werden immerhin diejenigen Staaten, welche einen VEE zu einem völkerrechtlichen Vertrag abgegeben haben, mit einem * Zeichen gekennzeichnet. Wenn möglich wird in der AS ein Hinweis auf eine Internetseite oder auf eine andere Fundstelle angebracht, auf der die Texte der VEE eingesehen werden können⁴. Steht keine Internetseite oder andere Fundstelle zur Verfügung, ist die Direktion für Völkerrecht, die über genaue und aktuelle Kenntnisse betreffend VEE verfügt, bei deren Auffinden behilflich. Die bereits in den Erläuterungen zu Absatz 1 erwähnte Datenbank Staatsverträge unterstützt die Publikationspraxis der VEE insofern, als auch in deren Liste der Geltungsbereiche die entsprechenden Bemerkungen zu finden sind und diese Listen wöchentlich aktualisiert werden. Die Datenbank enthält zwar nicht die Texte zu den VEE, aber immerhin die für den Recht-Suchenden minimal notwendigen Angaben. Die Praxis der Nichtpublikation von VEE anderer Staaten als der Schweiz, die dazu beigetragen hat, die vorhandenen Rückstände abzubauen und daher beibehalten werden muss erhält in Absatz 2 seine rechtliche Grundlage. Indem Absatz 1 bestimmt, dass nur VEE der Schweiz veröffentlicht werden, folgt daraus e contrario, dass VEE anderer Mitgliedstaaten zu einem völkerrechtlichen Vertrag nicht publiziert werden. Nur mit der Weiterführung dieser Praxis kann im weiteren garantiert werden, dass die Publikation der Vertragstexte selbst in Zukunft rechtzeitig erfolgt. Dies ist umso mehr deswegen erforderlich, weil das revidierte Publikationsgesetz in diesem Punkt eine Verschärfung enthält. Die Publikation sämtlicher VEE ist auf Grund der knapp vorhandenen Ressourcen nicht möglich und kann von den betroffenen Dienststellen nicht bewältigt werden. Zusätzlich müsste bei einer Rückkehr zur alten Praxis die Publikation der VEE, die bereits früher lückenhaft war, nachgeführt werden. Auch dieser Aufwand kann von den betroffenen Dienststellen mit den zur Zeit vorhandenen Ressourcen nicht bewältigt werden. Die Überbelastung würde ausserdem dazu führen, dass die rechtzeitige Veröffentlichung der Abkommenstexte selber verunmöglicht würde.

Artikel 5 Anhänge

Artikel 5 wurde lediglich redaktionell angepasst. Er entspricht materiell Artikel 3 PublV vom 15. Juni 1998. Er statuiert, dass nur Texte mit normativem Inhalt in einen Anhang gehören,

⁴ Auf der Homepage des EDA steht ausserdem eine Liste zu sämtlichen für die Schweiz wesentlichen internationalen Organisationen zur Verfügung, mit Hilfe derer die betreffenden Angaben teilweise gefunden werden können.

jedoch nicht rein erklärende Ausführungen. Solche Ausführungen gehören in die Erläuterungen. Mit der neuen Formulierung von Artikel 5 soll klarer als bisher hervorgehen, dass der Erlasstext selber einen Hinweis auf den beigegeführten Anhang enthalten muss, d.h. der Erlasstext muss auf den beigegeführten Anhang verweisen. Nicht notwendig ist, dass der Erlasstext bzw. der Anhang explizit ausführen, dass der Anhang integrierter Bestandteil des Erlasses bildet.

Artikel 6 *Mitteilungen*

Mit Buchstabe a soll vermieden werden, dass in Fällen, in denen ein Rechtstext offensichtlich nicht mehr in Kraft ist, dieser zwingend vom erlassenden Organ aufgehoben werden muss (betrifft v.a. vor langer Zeit verabschiedete Erlasse, allenfalls von Instanzen, die es nicht mehr gibt). Ausserdem findet er Anwendung auf Erlasse, deren beschränkte Geltungsdauer sich implizit aus ihm ergibt.

Bei Buchstabe b ist insbesondere an die bisher in der AS und SR publizierten interkantonalen Verträge (Konkordate) zu denken, die nach dem PublG vom 18. Juni 2004 nicht mehr veröffentlicht werden.

Unter Buchstabe d fallen beispielsweise Beschlüsse Gemischter Ausschüsse (GA), die im Rahmen der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG bestehen. Diese Beschlüsse enthalten teilweise keine rechtsetzenden Bestimmungen, sondern verweisen lediglich auf die dem Beschluss folgenden Anhänge, in denen sich die rechtsetzenden Bestimmungen finden. In diesen Fällen kann von einer Veröffentlichung des Beschlusses, nicht aber der Anhänge zu diesen Beschlüssen, abgesehen werden. Darin wird auf den entsprechenden Beschluss des GA hingewiesen.

Artikel 7 *Formelle Berichtigungen*

Artikel 7 führt Artikel 10 Absatz 1 PublG vom 18. Juni 2004 aus. Er definiert neu ausdrücklich, was unter einem sinnverändernden Fehler zu verstehen ist und schafft dadurch mehr Klarheit bezüglich der Möglichkeiten zur Vornahme von Berichtigungen. Er grenzt mit eindeutigen Abgrenzungskriterien die formelle Berichtigung (Art. 10 PublG vom 18. Juni 2004) von der formlosen Berichtigung (Art. 12 Abs. 1 PublG vom 18. Juni 2004) ab. Damit wird auch klar gestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versehen in einem Erlasstext nicht mehr in Form einer Berichtigung, sondern von der erlassenden Behörde durch eine formelle Änderung behoben werden muss. Artikel 7 ist abgestimmt auf das für Erlasse der Bundesversammlung vorbehaltene Berichtigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 und 2 des Parlamentsgesetzes und Art. 6 ff. der Verordnung vom 3. Okt. 2003 der Bundesversammlung über die Redaktionskommission, SR 171.105).

Damit wird eine klare Handlungsanweisung für die Berichtigungspraxis geschaffen.

3. Abschnitt: Orientierung über nicht veröffentlichte Rechtstexte

Artikel 8

Artikel 8 bestimmt in Ergänzung zu Artikel 6 PublG vom 18. Juni 2004, dass die Geschäftsprüfungsdelegation der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte nicht nur über den Titel, sondern auch über den Inhalt der Erlasse und völkerrechtlichen Verträge, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten und nicht in der AS veröffentlicht werden, zu orientieren ist. Die Orientierung der Geschäftsprüfungsdelegation erfolgt durch die Bundeskanzlei in Absprache mit dem sachlich zuständigen Departement. Das Departement darf dabei die Auskunft gegenüber der Bundeskanzlei nicht verweigern, sondern ist verpflichtet, ihr die notwendigen Angaben zu liefern. Artikel 8 bezieht sich nur auf Erlasse und völkerrechtliche Verträge, die an sich nach Artikel 3 PublG vom 18. Juni 2004 bzw. den Artikeln 2 und 3 E-PublV in der AS veröffentlicht werden müssten. Die Orientierung über weitere nicht publikationspflichtige völkerrechtliche Verpflichtungen der

Schweiz erfolgt im Rahmen der Berichterstattung an die eidgenössischen Räte nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG.

4. Abschnitt: Veröffentlichung durch Verweis

Bereits das PublG vom 21. März 1986 sieht in Artikel 4 die Möglichkeit der Verweispublikation vor, deren Durchführung blieb bisher jedoch weitgehend der Praxis überlassen. Hierbei traten immer wieder Fragen auf, die im Einzelfall beantwortet werden mussten. Der Entwurf versucht im Sinne der Rechtssicherheit und Effizienz die Verweispublikation in den Grundzügen zu regeln, wobei Artikel 9 E-PublV sich mit dem Hinweistext in der AS und Artikel 10 E-PublV sich mit dem verwiesenen Text, der ausserhalb der AS veröffentlicht wird, auseinandersetzt. Kodifiziert wird auch hier mehrheitlich die heute bereits gängige Praxis.

Nicht übernommen wurde die in Artikel 2 Absatz 5 der PublV vom 15. Juni 1998 enthaltene Regelung, wonach der Bundesrat ausnahmsweise beschliessen kann, dass die verwiesenen Texte am Tage, an dem der Verweis in der AS erscheint, noch nicht in den drei Amtssprachen vorhanden sein müssen. Die Regelung übersteigt den Rahmen der Gesetzesdelegation an den Bundesrat, da sie keinerlei Kriterien, nach welchen der Bundesrat eine solche Entscheidung zu treffen hat, enthält, und auch keine Fristen vorsieht, innerhalb welcher die fehlenden Übersetzungen nachgeliefert werden müssen. Sie ermöglicht somit, zumindest indirekt, von allfälligen Übersetzungen überhaupt abzusehen. Eine Regelung, die einen vollkommenen Verzicht auf die Übersetzung in eine oder zwei der drei Amtssprachen ermöglicht, ist als wichtig im Sinne von Artikel 164 der Bundesverfassung zu betrachten und müsste somit in einem Erlass auf Gesetzesstufe verankert werden. Innerhalb der Verordnung wäre höchstens eine Regelung vorstellbar, wonach Ausnahmen für die Erstellung der Texte – vorerst nur in einer oder zwei Amtssprachen – nur für eine kurze Frist (z.B. ein bis zwei Monate) bewilligt werden dürfen. Die Aufnahme einer solchen Regelung in den Verordnungsentwurf wurde geprüft, deren Aufnahme jedoch weder als sinnvoll noch als notwendig erachtet, auch deshalb, weil Artikel 2 Absatz 5 PublV vom 15. Juni 1998 in der Praxis bisher kaum zur Anwendung kam.

Artikel 9 Vorgehen

Artikel 9 befasst sich mit der Veröffentlichung des Verweises in der AS (Hinweistext). Die Absätze 1 und 2 regeln die Zuständigkeiten für die Anordnung einer Verweispublikation für Rechtstexte des Landes- und des internationalen Rechts. Die konkrete Form der Vornahme der Veröffentlichung des Hinweistextes in der AS sowie die minimalen Angaben, die der Hinweistext enthalten muss, werden in den Absätzen 3 und 4 geregelt.

Im Rahmen der Publikation von völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts konnte nicht – analog der Bestimmungen des Landesrechts in Absatz 1 – die erlassende Behörde als zuständig für den Entscheid über die Vornahme einer Verweispublikation erklärt werden. Beschlüsse des internationalen Rechts beispielsweise werden häufig im Rahmen paritätisch zusammengesetzter Organe gefällt (vgl. Gemischte Ausschüsse Schweiz-EG). Es kann aber nicht Aufgabe eines Gemischten Ausschusses sein, über die Art der Vornahme einer Veröffentlichung eines Beschlusses in der Schweiz zu entscheiden. Die entsprechende Kompetenz muss einer nationalen Stelle zugesprochen werden. Auf Grund der in den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG zahlreich eingesetzten Gemischten Ausschüssen wird der Verweispublikation betreffend internationale Rechts in Zukunft vermehrt Bedeutung zukommen. Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse enthalten häufig Listen mit Erlassen der EG, die für die Schweiz relevant werden. Eine Publikation durch Verweis wird aus den folgenden Gründen häufig nahe liegen: Zum einen werden die Erlasse der EG bereits im Amtsblatt der EU

veröffentlicht. Zum anderen beruhen die sektoriellen Abkommen grundsätzlich auf dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung der Vertragspartner, wonach die beteiligten Parteien nicht über identische Gesetze verfügen müssen, sondern es genügt, dass Wirkung und Tragweite ihrer Rechtsnormen einander entsprechen. Somit bleibt für die Schweiz häufig nationales Recht anwendbar. Eine vollumfängliche Publikation eines EG-Erlasses in der AS rechtfertigt sich grundsätzlich nur dann, falls die durch die Schweiz übernommenen Rechtsnormen in der Schweiz direkt anwendbar sind⁵. Die Übersichtlichkeit und Kenntnis der für die Schweiz relevanten EG-Erlasse wird durch das Register zu den sektoriellen Abkommen (vgl. Art. 25 E-PublV) erleichtert.

Absatz 3 berücksichtigt eine weitere Besonderheit. Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse enthalten – wie bereits erwähnt – insbesondere in ihren Anhängen häufig Listen mit Erlassen der EG, welche für die Schweiz relevant sind. Es ist nicht sinnvoll, für jeden einzelnen Rechtserlass der EG auf den verwiesen wird, eine eigene Seite in der AS vorzusehen.

Absatz 5 stellt schliesslich klar, dass nicht nur bei der erstmaligen Veröffentlichung des Textes, auf den verwiesen wird, ein Hinweistext in der AS zu publizieren ist, sondern auch jede Anpassung am Text auf den verwiesen wird, in der AS in Form eines Hinweistextes angezeigt werden muss. Der Begriff "Anpassung" muss dabei weit verstanden werden. Darunter fallen auch Berichtigungen sowie Änderungen und somit auch die Aufhebung eines Erlasses.

Artikel 10 Pflichten der sachlich zuständigen Stelle

Artikel 10 befasst sich mit dem ausserhalb der AS veröffentlichten Text (verwiesener Text). Er zählt die Minimalanforderungen auf, welche die sachlich zuständige Stelle bei der Veröffentlichung des verwiesenen Textes zu befolgen hat, insbesondere wird ihr auch die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Texte zugewiesen (Bst. d). Hervorzuheben ist, dass die für den Erlass sachlich zuständige Stelle im Falle einer Verweispublikation grundsätzlich auch für die (ausserhalb der AS) erfolgende Veröffentlichung der Texte verantwortlich ist. Da die Texte nicht innerhalb der offiziellen Publikationsorgane (AS, SR, Bundesblatt) veröffentlicht werden, hat die Bundeskanzlei grundsätzlich keine Möglichkeit, auf jene Einfluss zu nehmen und kann somit auch keine Verantwortung für deren Veröffentlichung übernehmen. Eine Unterstützung durch die in der Bundeskanzlei für die Veröffentlichung zuständige Stelle (KAV) erfolgt somit in diesen Fällen nur ausnahmsweise. Im Rahmen der Verweispublikation beschränkt sich die Zuständigkeit der Bundeskanzlei auf die Veröffentlichung des Hinweistextes in der AS und auf die Überprüfung der Einhaltung der Minimalanforderungen im Rahmen dieses Artikels. Die Verpflichtung der Bundeskanzlei zur Überprüfung der Grundsätze von Artikel 10 E-PublV durch die sachlich zuständige Stelle ist explizit in Artikel 43 Absatz 1 festgehalten.

5. Abschnitt: Ausserordentliche Veröffentlichung

Artikel 7 Absatz 3 PublG vom 18. Juni 2004 beschränkt sich darauf zu regeln, in welchen Fällen eine ausserordentliche Veröffentlichung vorgenommen werden darf. Die nähere Ausgestaltung, namentlich die Festlegung der möglichen Formen der ausserordentlichen Veröffentlichung sowie die Regelung des dabei zu beachtenden Verfahrens wird der Verordnung überlassen. Die heute im PublG vom 21. März 1986 zu findenden Regelungen betreffend Anordnung der ausserordentlichen Veröffentlichung und der nachträglichen Publikation in der AS (Art. 7 Abs. 2 und 3 PublG vom 21. März 1986) wurden daher in die Verordnung überführt.

⁵ Vgl. Schengener-Durchführungsübereinkommen / Eurodac-Verordnung.

Artikel 11 Formen

Die grundsätzlich vom geltenden Recht übernommene Regelung von Artikel 11 wurde vor allem redaktionell angepasst (vgl. Art. 5 PublV vom 15. Juni 1998). Auf Grund der technischen Entwicklungen in den letzten Jahren, wurde die Möglichkeit der ausserordentlichen Veröffentlichung im Onlineverfahren (Internet) in den Vordergrund gerückt, das für eine breite Öffentlichkeit eine zugängliche Plattform bietet und damit eine effiziente und unmittelbar wirksam werdende Bekanntmachung ermöglicht. Eine spezielle Internetseite der Bundeskanzlei⁶ auf welcher die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse eingesehen werden können, steht bereits heute zur Verfügung. Die in Buchstabe d vorgesehenen Mitteilungen wie Zirkulare und Rundschreiben, die den vom Erlass Betroffenen zugestellt werden, sofern diese bestimmbar sind, sollten ihnen wenn möglich ebenfalls in Form einer E-Mail zugestellt werden.

Artikel 12 Inhalt

Die Möglichkeit, die ausserordentliche Veröffentlichung auf den wesentlichen Inhalt des Erlasses zu beschränken, hängt mit den in Artikel 11 geregelten Formen zusammen: Bei der Orientierung über die Medien (Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c) sowie bei der direkten Eröffnung (Art. 11 Abs. 1 Bst. f) genügt es, wenn die Betroffenen bzw. die Öffentlichkeit über den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen orientiert werden.

Artikel 13 Verfahren

Das Verfahren der ausserordentlichen Veröffentlichung wurde bis anhin in Artikel 7 Absätze 2 und 3 PublG vom 21. März 1986 sowie in Artikel 6 PublV vom 15. Juni 1998 geregelt. Die Bestimmungen finden sich nun gebündelt in Artikel 13. Materiell ergaben sich hierbei lediglich zwei geringfügige Änderungen, welche die Orientierung der Kantone über im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichte Erlasse betreffen.

Absatz 2

Die Bundeskanzlei teilt den Kantonen (d.h. den von ihnen bezeichneten Stellen zur Einsichtnahme) die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse nicht mehr wie bis anhin auf postalischem Weg oder per Fax mit, sondern stellt sie ihnen elektronisch, d.h. in Form einer E-Mail, zu. Diese Form der Zustellung wird seit Kurzem bereits heute praktiziert und hat sich bewährt. Mit Artikel 13 Absatz 2 wird nun die bereits geänderte Praxis rechtlich verankert.

Absatz 3

Handelt es sich bei den im ordentlichen Verfahren vorgenommenen Veröffentlichung um einen von einer anderen Behörde als in Absatz 2 genannten verabschiedeten Erlass (Departements-, Amtsverordnung) oder um einen solchen, der von einer Organisation oder Person des öffentlichen oder privaten Rechts (Art. 2 Bst. e PublG erlassen wurde, so werden die kantonalen Einsichtnahmestellen nicht mehr wie bis anhin von den vorgenannten Stellen, sondern ebenfalls direkt durch die Bundeskanzlei benachrichtigt.

2. Kapitel: Systematische Sammlung des Bundesrechts**Artikel 14 Nachführung**

Bei der Nachführung der SR wird neu eine Differenzierung eingeführt. Kodifiziert wird die bereits heute übliche Praxis, wonach die Onlineversion der SR *laufend* nachgeführt wird. Der hohe Qualitätsstandard ist somit weiterhin garantiert. Die gedruckte Form der SR sowie ein

⁶ <http://www.bk.admin.ch/ch/d/bk/kav/ab/af.html>.

allfälliger elektronischer Datenträger müssen neu nur noch *bis zu vier Mal* jährlich nachgeführt werden. Die heutige starre Regelung sieht eine Nachführung vier Mal pro Jahr zwingend vor. Damit besteht ein gewisses Ermessen, was eine flexiblere Lösung ermöglicht, namentlich für den Fall, dass der Bedarf an der gedruckten Form bzw. dem elektronischen Datenträger der SR (zur Zeit CD-Rom) durch die Onlineversion in Zukunft noch stärker zurückgeht. Geprüft wurde, bereits heute ein längeres Intervall der Nachführung (zum Beispiel zwei Mal jährlich) vorzusehen. Hiermit wären jedoch zur Zeit keine wesentlichen Einsparungen möglich. Der flexibleren Lösung wurde daher der Vorrang gegeben, wobei zur Zeit noch davon auszugehen ist, dass die SR auch in den kommenden Jahren noch viermal jährlich nachgeführt wird.

Artikel 15 Nichtaufnahme des Zolldarfs

Artikel 15 entspricht weitgehend Artikel 8 PublV vom 15. Juni 1998. Nicht übernommen aus der geltenden Regelung wurde Absatz 1, wonach Texte, die eine Geltungsdauer von weniger als drei Monaten aufweisen oder innerhalb desselben Intervalls ständig Neuerungen erfahren, nicht aufzunehmen sind. Auf Grund der laufenden elektronischen Nachführung der SR werden diese Texte (mit Ausnahme der Texte mit Zolldarfen) heute in der Praxis ohne grösseren Aufwand in die Onlineversion eingefügt, aus der später die gedruckte Form generiert wird.

Artikel 16 Formlose Berichtigungen und Anpassungen

Artikel 16 Absatz 1 führt Artikel 12 PublG vom 18. Juni 2004 aus und definiert neu, was unter dem Begriff des nicht sinnverändernden Fehlers (Art. 12 PublG vom 18. Juni 2004) zu verstehen ist, der in Form einer formlosen Berichtigung behoben werden kann. Die Abgrenzung zur formellen Berichtigung (Art 10 PublG vom 18. Juni 2004 / Art. 7 E-PublV) wird somit verdeutlicht (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 7 E-PublV). Sofern der Text in der AS richtig veröffentlicht worden ist, können beim Eingeben in die SR entstandene Fehler auch dann nachträglich formlos berichtigt werden, wenn es sich um Fälle nach Artikel 10 Absatz 1 PublG handelt (Abs. 2). Absatz 3 enthält unverändert die bisherige Regelung von Artikel 4a PublV vom 15. Juni 1998. Diese Regelung setzt die in Artikel 8 Absatz 1 RVOG verankerte Autonomie des Bundesrates zur Organisation der Bundesverwaltung publikationsrechtlich um.

3. Kapitel: Bundesblatt

Die Bestimmungen über das Bundesblatt wurden im Vergleich zur geltenden Publikationsverordnung ausgebaut mit dem Ziel, im Interesse der Rechtssicherheit und Effizienz eine klarere Regelung zu schaffen, nach welcher einfacher bestimmt werden kann, welche Texte im Bundesblatt veröffentlicht werden. Es handelt sich auch in diesem Kapitel primär um die Kodifizierung bereits gängiger Praxis. Allerdings wurden auch einige Neuerungen vorgenommen. Ziel soll es bleiben, das Bundesblatt weiterhin attraktiv zu gestalten und gleichzeitig unnötige Publikationen zu vermeiden. Ausserdem dient die klarere Regelung dazu, die Erstellung aufwändiger und kostspieliger Separatdrucke von Texten, die im Bundesblatt zu publizieren sind (in Farbe und auf Hochglanzpapier), wie sie in letzter Zeit vermehrt auftraten, Einhalt zu bieten.

1. Abschnitt: Inhalte

Artikel 13 PublG vom 18. Juni 2004 bestimmt, welche Texte im Bundesblatt zu veröffentlichen sind. Während Absatz 1 relativ konkret die zu veröffentlichenden Texte aufführt, findet sich in Absatz 2 eine wesentlich offenere Formulierung, die lediglich davon spricht, dass Texte der dort genannten Rubriken im Bundesblatt veröffentlicht werden

können. Somit wird den Behörden ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Die bisher verfolgte Publikationspraxis des Bundesblattes soll im wesentlichen beibehalten werden. Es werden keine wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Situation vorgenommen. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts konkretisieren Artikel 13 Absatz 2 PublG vom 18. Juni 2004 und liefern Entscheidungsgrundlagen dafür, welche Texte im Bundesblatt zu veröffentlichen sind. Trotzdem sind die Bestimmungen so ausgestaltet, dass der Ermessensspielraum der Behörden nicht zu stark eingeschränkt wird.

Artikel 17 *Texte, die der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegen*

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass mit einer Botschaft und dem Erlassesentwurf in den entsprechenden Fällen auch die damit unterbreitete Genehmigungsvorlage im Bundesblatt zu veröffentlichen ist. Bisher war nicht ausdrücklich geregelt, dass in Fällen, wo die Botschaft neben der eigentlichen Erlassvorlage auch das effektive Genehmigungsobjekt (völkerrechtlicher Vertrag, genehmigungspflichtige Verordnung, zu gewährleistende Kantonsverfassung) enthält, diese Texte mit zu publizieren sind.

Artikel 18 *Im Bundesblatt zu veröffentlichende Beschlüsse, Weisungen und Mitteilungen*

Der neue Artikel 18 konkretisiert Artikel 13 Absatz 2 PublG vom 18. Juni 2004, in dem er positiv Kriterien dafür aufstellt, welche Beschlüsse, Weisungen und Mitteilungen im Bundesblatt zu veröffentlichen sind. Der Entscheid über die Publikationswürdigkeit eines Textes im Bundesblatt wird dadurch erleichtert. Der Einleitungssatz zu Artikel 18 nennt die Eigenschaften, die ein Text aufweisen muss, um als publikationswürdig im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 PublG vom 18. Juni 2004 zu gelten. Die bewusst offen gehaltene Formulierung ermöglicht eine gewisse Flexibilität und trägt dazu bei, den vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraum nicht übermässig einzuschränken. In den Buchstaben a-c werden schliesslich einige Texte explizit erwähnt, die als publikationswürdig erachtet werden. Neu werden auch Texte erwähnt, deren Publikationswürdigkeit zur Zeit noch nicht restlos anerkannt ist.

Buchstabe a: Die in Erlassform gekleideten Weisungen des Bundesrats werden bereits heute im Bundesblatt veröffentlicht. Im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 19. Dezember 2003 betreffend "Verbesserung der Weisungsbewirtschaftung" wurde eine chronologische Übersicht über die geltenden Weisungen, die vom Bundesrat zwischen 1970-2003 erlassen worden sind, erstellt. Die Übersicht findet sich auf der Homepage der Bundeskanzlei unter: <http://www.bk.admin.ch/ch/d/bk/recht/Weisungen/uebersicht.pdf>. Die Übersicht wird periodisch nachgeführt und neue Weisungen des Bundesrates werden grundsätzlich, sofern nicht besondere Gründe für eine Nichtveröffentlichung bestehen, immer im Bundesblatt veröffentlicht.

Buchstabe b erwähnt explizit, dass neu die vom Bundesrat abgeschlossenen oder erlassenen Leistungsvereinbarungen, Leitbilder und strategischen Ziele (Vorgaben) im Bundesblatt zu veröffentlichen sind. Diese Instrumente haben insbesondere im Rahmen des New Public Management in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie werden im Hinblick auf eine transparente Verwaltung als publikationswürdig erachtet, weil sie ein wesentliches Kontrollinstrument zur Überprüfung der betreffenden Organe und Organisationen darstellen. Die Buchstaben b und c belassen der Praxis immer noch einen gewissen Ermessensspielraum, indem bestimmt wird, dass nicht sämtliche vom Bundesrat erlassene Vorgaben und nur wichtige Verwaltungsvereinbarungen (in der Regel nur solche, bei denen der Bundesrat Vertragspartner ist) zu publizieren sind.

Artikel 19 *Im Bundesblatt nicht veröffentlichte Botschaften*

Artikel 19 nimmt die Botschaften zum Voranschlag und zu dessen Nachträgen sowie zur Staatsrechnung von der Veröffentlichung im Bundesblatt aus. Die Veröffentlichung der entsprechenden Botschaften wird im Bundesblatt durch Verweis angezeigt. Die separate Veröffentlichung der erwähnten Botschaften erfolgt aus Gründen der Formatierung. Das Bundesblatt ist nicht geeignet, die zahlreichen Listen und Tabellen der Botschaften leserlich darzustellen. Artikel 19 nimmt Artikel 10 Absatz 2 der PublV vom 15. Juni 1998 auf. Die früher in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c erwähnte Botschaft sowie der Bericht über Geschäftsführung und Rechnung der eidgenössischen Alkoholverwaltung müssen nicht mehr explizit in der neuen Publikationsverordnung erwähnt werden: seit 2003 sind der Voranschlag und die Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Voranschlag des Bundes und der Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung im Geschäftsbericht des Bundesrates integriert. Artikel 19 umfasst demnach auch den ehemaligen Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c PublV vom 15. Juni 1998. Der Geschäftsbericht des Bundesrates soll neu ebenfalls im Bundesblatt veröffentlicht werden. Er wird zur Zeit noch in einer speziellen Formatvorlage hergestellt und als Sonderdruck veröffentlicht. Diese Vorlage muss bis zum Ende der laufenden Legislatur (2007) beibehalten werden. Da es jedoch heute mit den neuen Formatvorlagen für das Bundesblatt möglich geworden ist, den Geschäftsbericht im Bundesblatt zu veröffentlichen, soll er ab 2007 dort veröffentlicht werden.

2. Abschnitt: Hinweise

Die Bestimmungen des folgenden Abschnitts sind neu, kodifiziert wird im Interesse einer besseren Sichtbarmachung der Publikationsabläufe bereits seit langem bestehende Praxis. Geregelt werden einige Sonderfälle der Veröffentlichung von Texten im Bundesblatt, wobei insbesondere der Zeitpunkt und die Form der Publikation bestimmt werden.

Artikel 20 *Hinweis auf verabschiedete dringliche Bundesgesetze*

Artikel 20 wurde lediglich redaktionell angepasst. Er entspricht materiell Artikel 10 Absatz 1 der PublV vom 15. Juni 1998.

Artikel 21 *Hinweis auf Erlasse der Bundesversammlung, die erst später veröffentlicht werden*

Dieser Artikel regelt eine seit langem befolgte Praxis, wonach Erlasse der Bundesversammlung (betrifft insbesondere einfache Bundesbeschlüsse), deren rechtliche Grundlage (Verfassung, Gesetz, völkerrechtliche Verträge, Verordnung) noch nicht in Kraft ist, erst dann veröffentlicht werden können, wenn der ihnen übergeordnete Erlass (Bundesgesetz) oder der genehmigte völkerrechtliche Vertrag selber in Kraft tritt. Nach der Verabschiedung in den eidgenössischen Räten (in der Regel in der zweitnächsten Bundesblatt-Ausgabe nach Sessionsschluss) werden diese Beschlüsse jeweils in einer Sammelrubrik „Bundesbeschlüsse, die später veröffentlicht werden“ im Bundesblatt angezeigt.

4. Kapitel: Register

Die Bestimmungen betreffend die Register zu AS und SR fanden sich früher in Artikel 13 PublG vom 21. März 1986 und Artikel 9 PublV vom 15. Juni 1998. Da eine Regelung auf Gesetzesstufe im Lichte von Artikel 164 BV nicht als gerechtfertigt erscheint, finden sich die Bestimmungen – teilweise mit redaktionellen Anpassungen – nun im E-PublV. Rechtlich

verankert wird ausserdem das Register zu den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, das seit Oktober 2003 von der Bundeskanzlei geführt wird⁷.

Artikel 22 Systematisches Register

Absatz 1 entspricht Artikel 13 Absatz 1 PublG vom 21. März 1986. Er wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Absatz 2 verlangt, dass das Register auch eine Liste mit sämtlichen Texten, die in Form eines Verweises veröffentlicht werden (vgl. Art. 9 E-PublV) enthält.

Artikel 23 Chronologisches Register

Artikel 23 wurde vor allem redaktionell angepasst. Er entspricht materiell Artikel 9 PublV vom 15. Juni 1998. Die neue Bestimmung hebt deutlicher als die alte hervor, dass das chronologische Register in Form einer Datenbank und nur ausnahmsweise in gedruckter Form herausgegeben wird. Wird das chronologische Register in Form einer Datenbank geführt sind, präzise Abfragen in wesentlich einfacherer Form möglich.

Artikel 24 Inhaltsverzeichnis Bundesblatt

Artikel 24 kodifiziert die bestehende Praxis, wonach jeweils nach ca. drei Monaten dem Bundesblatt ein Inhaltsverzeichnis über die Inhalte der Veröffentlichungen der vergangenen Bundesblätter beigelegt wird. Das Inhaltsverzeichnis reiht nicht nur die bereits in den Einzelausgaben auf der Deckseite aufgeführten Übersichten aneinander, sondern enthält ein eigentliches Stichwortverzeichnis und schafft damit mit der damit gegebenen Zugangserleichterung einen erheblichen Mehrwert.

Artikel 25 Register sektorielle Abkommen Schweiz EG

Mit dem Inkrafttreten der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG wurden zahlreiche gemeinschaftsrechtliche Erlasse für die Schweiz von Bedeutung. Der Umgang mit diesen Erlassen gestaltet sich für den Schweizer Rechtsuchenden teilweise schwierig, da das für die Schweiz relevante Gemeinschaftsrecht von dem innerhalb der Gemeinschaft angewendeten Gemeinschaftsrecht abweichen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die EG kaum konsolidierte Erlasse kennt. Aus diesem Grund wurde von der Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbüro und dem Bundesamt für Justiz ein Register zu den für die Schweiz relevanten Erlassen der EG errichtet, das seit dem ersten Oktober 2003 auf einer Internetseite⁸ der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das Register erhält mit Artikel 25 seine rechtliche Verankerung. Es stellt lediglich ein Informationsinstrument dar, das keine Rechtskraft entfaltet. Absatz 2 lässt die Möglichkeit offen, dass dieses Register ausgeweitet wird auf Erlasse der EG, die ausserhalb der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG für die Schweiz relevant sind.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Amtssprachen

Artikel 26 Nach den Amtssprachen getrennte Ausgaben

Artikel 26 entspricht materiell Artikel 1 Absatz 1 PublV vom 15. Juni 1998. Neu findet sich die Bestimmung nicht mehr unter dem Kapitel "Amtliche Sammlung", sondern unter "Gemeinsame Bestimmungen". Es handelt sich jedoch nicht um eine Ausdehnung der Regelung, da seit je her auch SR und Bundesblatt selbstverständlich in getrennten Ausgaben in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) herausgegeben wurden.

Artikel 27 Benutzerführung für die elektronische Veröffentlichung

⁷ <http://www.bk.admin.ch/ch/d/eur>.

⁸ <http://www.bk.admin.ch/ch/d/eur/>

Artikel 8 der Verordnung vom 8. April 1998 über die Veröffentlichung elektronischer Daten⁹ bestimmt, dass nach Möglichkeit nicht nur die in elektronischer Form angebotenen Rechtstexte in den drei Amtssprachen vorhanden sein müssen, sondern wenn möglich auch die Erklärungen, Suchmaschinen und weiteren Unterstützungsmittel hierzu. Der Geltungsbereich der Verordnung vom 8. April 1998 über die Veröffentlichung elektronischer Daten ging weit über den Geltungsbereich des Publikationsgesetzes und der Publikationsverordnung hinaus. Der auf die Publikation von AS, SR und Bundesblatt eingeschränkte Geltungsbereich des Publikationsgesetzes (Art. 1 PublG vom 18. Juni 2004) gebietet es, das Vorliegen der Erklärungen, Suchmaschinen und weiteren Unterstützungsmitteln in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) zur Pflicht zu machen. Gegenüber der heute bezüglich der in der AS, SR und Bundesblatt veröffentlichten Texte bereits angewendeten Praxis bedeutet dies keine Änderung.

Auf Grund des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) und der dazugehörigen Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV; SR 151.32) ist der Bund verpflichtet, die Nutzung seiner Internetseiten den Bedürfnissen von Behinderten, in Concreto insbesondere Sehbehinderter anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten Art. 14 Abs. 2 BehiG und Art. 10 BehiV den Bund zum Erlass der entsprechenden Richtlinien. Diese Richtlinien befinden sich zur Zeit in Ausarbeitung und treten voraussichtlich im ersten Quartal 2005 in Kraft. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Sehbehinderte Zugang zu AS, SR und Bundesblatt sowie zur dazugehörigen Benutzerführung haben.

Artikel 28 Zuständigkeit der Bundeskanzlei für Ausnahmen von der Veröffentlichung in den Amtssprachen

Artikel 14 Absatz 2 PublG vom 18. Juni 2004 sieht vor, dass der Bundesrat, falls die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind, Ausnahmen für die Übersetzungspflicht von Texten vorsehen kann. Dies bedingt, dass der entsprechende Text dem Bundesrat vorgelegt wird. Ausnahmen von der Übersetzungspflicht sollen jedoch auch in jenen Fällen möglich sein, in denen ein Text nicht dem Bundesrat vorgelegt werden muss. Zu denken ist etwa an eine Departementsverordnung. In diesen Fällen entscheidet die Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement darüber, ob von der Dreisprachigkeit eines Textes ausnahmsweise abgesehen werden kann.

2. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung

Artikel 29

Absatz 1

Die Verordnung präzisiert die bereits mit Artikel 16 PublG neu verankerte elektronische Veröffentlichungsform, welche Formen der elektronischen Veröffentlichung für die amtlichen Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vorgesehen sind. Auch hier wird die bereits heute angewendete Praxis kodifiziert. AS, SR und Bundesblatt müssen zwingend auf dem Internet publiziert werden. Somit wird eine weite Verbreitung und Kenntnis der Rechtstexte gewährleistet.

Absatz 2

Die SR kann allenfalls auch in Form eines elektronischen Datenträgers hergestellt werden. Hier wird den Behörden ein Ermessen eingeräumt. Im Wissen darum, dass die Art der elektronischen Datenträger einer stetigen Wandlung unterzogen ist, wurde in der Verordnung darauf verzichtet, die Form des elektronischen Datenträgers zu spezifizieren. Die Möglichkeit,

⁹ SR 170.512.2

inskünftig die SR beispielsweise in Form einer DVD herauszugeben, ist somit offen. Technische Entwicklungen können somit ohne Probleme berücksichtigt werden, ohne dass hierzu eine Änderung der Verordnung erforderlich ist. Zur Zeit wird die SR in Form einer CD-ROM herausgegeben.

3. Abschnitt: Massnahmen zur Sicherstellung der rechtzeitige Veröffentlichung

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt sind abgesehen von Artikel 33 neu. Sie wurden insbesondere notwendig, da das revidierte Publikationsgesetz im Hinblick auf die Veröffentlichung von internationalen Rechtstexten eine Verschärfung vorsieht (Art. 7 Abs. 1 PublG vom 18. Juni 2004). Sie kodifizieren weitgehend die bereits heute angewendete Praxis. Es erwies sich, dass unter dem PublG vom 21. März 1986 die Veröffentlichung internationaler Rechtstexte teilweise erst mit erheblicher Verzögerung erfolgte. Diese unbefriedigende Situation konnte in den letzten Jahren dank der neu eingeführten Praxis der Publikation von Geltungsbereichen und VEE (s. Erläuterungen zu Art. 4) optimiert werden, dennoch werden diese Texte heute in der Regel erst nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht. Die vorgenommenen Anstrengungen genühten somit noch nicht, um den verschärften Anforderungen an die rechtzeitige Publikation internationaler Rechtstexte dem PublG vom 18. Juni 2004 zu genügen. Die Praxis musste daher nochmals verschärft. Um die Verbindlichkeit demnach zu erhöhen, wurden verschiedene bisher verstreut und in untergeordneten Regelungen enthaltene Bestimmungen auf Verordnungsstufe gehoben. Nur so wird es in Zukunft möglich sein, den Verpflichtungen betreffend Publikation internationaler Rechtstexte, die sich aus dem Gesetz ergeben, nachzukommen. Um zu vermeiden, dass eine ausführliche Regelung zur rechtzeitigen Veröffentlichung internationaler Rechtstexte zu Lasten der bisher grundsätzlich fehlerfreien Veröffentlichung von Landesrecht erfolgt, wurde eine Bestimmung auch für das Landesrecht aufgenommen. Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3 E-PublV stellen allgemeine Regeln im Hinblick auf eine rechtzeitige Veröffentlichung von Texten, die nach PublG vom 18. Juni 2004 zu veröffentlichen sind, auf. Sie sind sowohl auf landesrechtliche Texte als auch auf internationale Rechtstexte anwendbar. Artikel 31 befasst sich lediglich mit dem Landesrecht. Absatz 3 von Artikel 30 sowie Artikel 32 regeln Besonderheiten, die bei der Veröffentlichung von internationalen Rechtstexten zu berücksichtigen sind. Gemeinsam mit Artikel 4 setzen die Artikel 30-32 die wesentlichen Bestimmungen der Weisungen betreffend die Veröffentlichung von Texten des internationalen Rechts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Weisungen 97) um, die daher aufgehoben werden können.

Zu vergegenwärtigen ist, dass Rechtstexte des Landesrechts für die rechtzeitige Veröffentlichung ca. einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in den erforderlichen Amtssprachen und in der erforderlichen Form von den fachlich zuständigen Ämtern bereitgestellt werden müssen, damit sie von der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle der Bundeskanzlei noch formal bearbeitet werden können. Bei Texten des internationalen Rechts beträgt diese Frist ca. sieben Wochen, da zusätzlich die Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, die Texte einer Schlussprüfung unterzieht (Ausführlicher hierzu Art. 30 Abs. 2 und 3 E-PublV).

Artikel 30 Pflichten der zuständigen Stellen

Absatz 1

Artikel 30 Absatz 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 E-PublV zu lesen.

Absatz 2

Absatz 2 statuiert die Pflicht der für die Erlasse fachlich zuständigen Ämter, ihre Texte der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle – hier handelt es sich um das Kompetenzzentrum

Amtliche Veröffentlichungen (KAV) – rechtzeitig zu übergeben. Zu denken ist dabei daran, dass das KAV selbst bei Vorliegen der vollständigen und fehlerfreien Unterlagen (Vorhandensein der elektronischen, zutreffend formatierten Texte in den drei Amtssprachen) ca. drei Wochen benötigt, bis die Texte in der AS beziehungsweise im Bundesblatt erscheinen. Hinzu kommen die mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttretensdatum, die bei der Erstpublikation zu beachten sind (Art. 7 Abs. 1 PublG vom 18. Juni 2004). Dies bedeutet, dass die Rechtstexte spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten dem KAV in der erforderlichen Weise übergeben werden müssen, damit eine rechtzeitige Publikation sichergestellt ist. "Rechtzeitig" bedeutet demnach insbesondere, dass die Texte sobald als möglich in das KAV-Workflowsystem eingegeben werden. Der erste Entwurf sollte daher spätestens im Zeitpunkt der Ämterkonsultation eingegeben werden. Als bereinigt ist eine Textfassung insbesondere dann zu betrachten, wenn ihre Formatvorlage den KAV-Vorlagen und den Richtlinien der Gesetzestechnik entspricht.

Absatz 3

Bei der Veröffentlichung internationaler Rechtstexte ist jeweils auch immer die Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten mit einzubeziehen, die nach Unterzeichnung, aber vor Veröffentlichung eines völkerrechtlichen Vertrages diesen einer Schlussprüfung unterzieht. Diese Schlussprüfung besteht insbesondere darin, dass die Direktion für Völkerrecht die Ratifikations- und Inkrafttretensmodalitäten eines völkerrechtlichen Vertrages kontrolliert. Bei multilateralen Verträgen werden zusätzlich der Geltungsbereich und die VEE überprüft. Hierzu werden ca. drei Wochen benötigt. Die Texte können erst im Anschluss daran vom KAV der Endbearbeitung unterzogen werden. Die Zeitspanne, die ein Rechtstext vor seiner Publikation in der erforderlichen Weise vorliegen muss, beträgt daher im Minimum sieben Wochen.

Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Sonderregelung für Fälle vor, in denen Botschaften und Berichte – die den Mitgliedern des Parlaments notwendigerweise zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen müssen – nicht rechtzeitig im Bundesblatt veröffentlicht werden können. Die Fachämter sind in diesen Fällen verantwortlich dafür, dass die Mitglieder des Parlaments und insbesondere die vorberatende Kommission die entsprechenden Texte rechtzeitig erhalten. Die betreffenden Botschaften und Berichte werden anschliessend trotzdem noch im Bundesblatt veröffentlicht.

Artikel 31 Texte des Landesrechts

Die neue Bestimmung übernimmt im wesentlichen die bereits bestehende Praxis, wie sie in den Richtlinien für Bundesratsgeschäfte festgelegt ist. Die darin befindlichen Bestimmungen werden somit auf Verordnungsstufe gehoben und ihre Verbindlichkeit wird damit erhöht. Da die Erstellung der drei Amtssprachen-Fassungen ein wesentlicher Zeitfaktor für eine rechtzeitige Veröffentlichung bildet, ist eine präzise Regelung bezüglich des Vorliegens der jeweiligen Amtssprachen zweckmässig.

Artikel 32 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts

Die neue Bestimmung kodifiziert zu einem grossen Teil die heute angewendete Praxis. Im Bezug auf das Vorliegen der Übersetzungen der Texte in italienischer Sprache wird neu festgelegt, dass diese Übersetzungen neu nicht mehr erst am Tag der Bundesratssitzung, sondern bereits für das Mitberichtsverfahren vorliegen müssen. Wegen der Verschärfung der Inkrafttretensregelung für internationale Rechtstexte erweist sich diese Regelung als notwendig.

4. Abschnitt: Besondere Regelungen betreffend Zeitpunkt der Veröffentlichung

Artikel 33

Artikel 33 regelt die Sonderfälle, bei denen hinsichtlich des Zeitpunkts der Veröffentlichung Besonderheiten zu beachten sind. Er entspricht weitgehend Artikel 2 der PubIV vom 15. Juni 1998 und wurde vor allem redaktionell angepasst. Eine Änderung musste für die völkerrechtlichen Verträge vorgenommen werden (Abs. 6), da das PublG vom 18. Juni 2004 diesbezüglich eine Verschärfung der Inkrafttretensregelung vorsieht (Art. 7 PublG vom 18. Juni 2004). Da es neu nicht mehr genügt, dass völkerrechtliche Verträge in der AS veröffentlicht werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt ist (Art. 33 Abs. 4 E-PubIV), sondern nun auch die internationalen Rechtstexte dem allgemeinen Regime, wonach Erlasse mindestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der AS zu veröffentlichen sind (Art. 7 Abs. 1 PublG vom 18. Juni 2004) folgen, ist daher eine Sonderregelung nur noch zulässig für völkerrechtliche Verträge, die *vor ihrem Inkrafttreten* vorläufig angewendet werden. Diese Verträge sind gemäss Absatz 6 sobald als möglich zu veröffentlichen.

Bei den in Absatz 7 erwähnten einfachen Bundesbeschlüssen handelt es sich oft um Finanzierungsbeschlüsse (Z.B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderung, dem das Behindertengleichstellungsgesetz zu Grunde liegt).

4. Abschnitt: Staatliche Grundversorgung und Verwertung durch Dritte

Dieser Abschnitt grenzt die Grundversorgung, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden muss und darf, von der Veredelung ab, die der Privatwirtschaft überlassen werden muss. Er regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Daten des Bundes an Private abgegeben werden, sowie die Minimalanforderungen, welche die Privaten bei der Verwertung der auf diese Weise bezogenen Daten zu befolgen haben. Der Bezug von Daten ist lediglich dann entgeltlich, wenn seitens der Bundeskanzlei ein Tätigwerden erforderlich wird, so beispielsweise bei der Zustellung eines elektronischen Datenträgers. Der Bezug von Daten im Online-Verfahren, bei dem der Private die Daten vom Internet herunterlädt, bedeutet für die Bundeskanzlei keinen Aufwand. Er ist daher unentgeltlich.

Artikel 34 Grundversorgung

Die neue Bestimmung führt Artikel 17 PublG vom 18. Juni 2004 aus. Sie konkretisiert, was unter die Grundversorgung fällt und hält explizit fest, dass dazu neben den Rechtstexten auch Zusätze wie Zugriffshilfen, Inhaltsverzeichnisse und anderes mehr gehören.

Artikel 35 Bezug von Daten zum Eigengebrauch

Artikel 19 Absatz 2 des PublG vom 18. Juni 2004 erklärt die Konsultation von AS, SR und Bundesblatt im Online-Verfahren als unentgeltlich. Artikel 35 konkretisiert diese Bestimmung. Als Konsultation im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 PublG gilt nicht nur das Einsehen der Texte im Internet, sondern auch das Herunterladen der Daten im Online-Verfahren. Werden Daten im Online-Verfahren heruntergeladen und dienen sie lediglich dem Eigengebrauch, sind die Artikel 36 Absatz 2 und 37 E-PubIV nicht anwendbar. Die Bundeskanzlei muss nicht über den Bezug der Daten informiert werden und es ist kein Hinweis auf den Bezug der Daten anzufügen. Als Eigengebrauch im Sinne von Artikel 35 gilt auch die Verwendung von Artikeln und Textpassagen in wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, beispielsweise in Aufsätzen, Dissertationen oder Monographien, da es in diesen Fällen unmöglich wäre, zwischen dem Abtippen und dem Online-Herunterladen der entsprechenden Passagen zu unterscheiden.

Artikel 36 Bezug von Daten zu Verwertungszwecken

Artikel 36 definiert im ersten Halbsatz, den Begriff "Daten". Unter "Daten" sind nur Texte zu verstehen, die in AS, SR oder Bundesblatt veröffentlicht werden. Auf die Verweispublikation bezogen bedeutet dies, dass nur der Hinweistext, der in der AS veröffentlicht wird, unter diesen Begriff fällt. Die Artikel 35 ff. finden somit keine Anwendung auf diejenigen Texte, auf die verwiesen wird (ausgelagerte Texte). Diese ausgelagerten Texte müssen bei den sachlich zuständigen Stellen bezogen werden, welche eine Spezialregelung für den Bezug der ausgelagerten Texte vorsehen oder die Bestimmungen der Publikationsverordnung für analog anwendbar erklären können.

Artikel 36 unterscheidet, ob der Bezüger die Daten unter der Mitwirkung der Bundeskanzlei bezieht (Lieferung) oder ob der Bezug selbständig erfolgt, ohne dass die Bundeskanzlei tätig werden muss (Herunterladen im Onlineverfahren). Die Lieferung der Daten erfolgt durch das KAV. Absatz 1 statuiert eine Gebühr, falls Daten dem Bezüger von der Bundeskanzlei geliefert werden müssen, da in diesem Fall der Bundeskanzlei ein Aufwand erwächst. Absatz 2 bestimmt, dass das Herunterladen der Daten im Online-Verfahren unentgeltlich ist, da bei diesem Vorgehen der Bundeskanzlei keinerlei Aufwand erwächst. Unentgeltlich ist der Bezug von Daten im Online-Verfahren, selbst wenn der Bezüger der Daten diese später in veredelter Form und entgeltlich weitergibt oder zugänglich macht. In jedem Fall (Lieferung oder Herunterladen) sind die Auflagen von Artikel 37 einzuhalten. Eine Informationspflicht der Bundeskanzlei im Falle des Herunterladens wird nicht vorgesehen, da dieser Fall – wie zu Artikel 35 dargelegt – vom Abtippen kaum unterscheidbar ist.

Artikel 37 Auflagen für die Verwertung von Daten

Unabhängig von der Art des Datenbezugs hat der Bezüger gewisse minimale Auflagen zu befolgen, falls er die Daten einer Veredelung unterzieht, d.h. sie in einer Weise bearbeitet, auf Grund derer ein Mehrwert entsteht. Damit sind die Fälle gemeint, in denen beispielsweise Rechtstexte oder grössere Teile davon integral abgedruckt werden – etwa als private Rechtssammlungen oder im Rahmen von Anhängen – und allenfalls mit Verweisungen oder Kommentierungen versehen werden. Artikel 37 lehnt sich an Artikel 6 der Verordnung vom 8. April 1998¹⁰ über die Veröffentlichung elektronischer Daten und an Artikel 3 der Verordnung der Bundeskanzlei vom 24. Juni 1999¹¹ über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten.

Absatz 1

Insbesondere bei Rechtstexten ist evident, dass der Inhalt der Texte in keiner Weise geändert werden darf. Es muss im Weiteren deutlich gemacht werden, dass es sich bei den vom Privaten bezogenen und von ihm verwerteten Daten nicht um öffentliche Publikationen handelt; daher wird namentlich ein entsprechender Hinweis verlangt. Wichtig ist vor allem, dass der eigentliche Rechtstext sich in der Darstellung von allfälligen Kommentaren und Verweisen unterscheidet. Da gerade die Bestimmungen von Rechtstexten einer stetigen Änderung unterzogen sind, ist es von grosser Bedeutung, das Datum des Bezugs der Daten anzugeben, sowie Angaben zur Qualität der Texte. Die Adressaten der vom verwertenden Dritten angebotenen Daten müssen wissen, dass es sich bei den Daten nicht um eine amtliche Publikation handelt. Dies wird mit den in den Buchstaben c und e enthaltenen Auflagen sichergestellt.

Absatz 2

Urheber der amtlichen Publikationen ist der Bund, dieser ist somit auch berechtigt Auflagen für deren Weitervertrieb vorzusehen. Absatz 2 will die kommerzielle Nutzung unveränderter

¹⁰ SR 170.512.2

¹¹ SR 172.041.12

Daten (d.h. nicht veredelter Daten) verhindern. Es ist daher unzulässig, Daten insbesondere im Online-Verfahren unentgeltlich herunterzuladen und anschliessend gegen Entgelt zu veräussern, ohne die Daten bearbeitet zu haben. Eine kommerzielle Verwertung steht dem Privaten nur dann zu, wenn er die von der Bundeskanzlei bezogenen Daten einer Bearbeitung unterzogen hat, aus der für den Adressaten ein Mehrwert resultiert (Veredelung).

5. Abschnitt: Einsichtnahme und Bezug

Artikel 38 Einsichtnahme

Der Artikel entspricht materiell weitgehend Artikel 13 PubLV vom 15. Juni 1998, wobei Absatz 1 von Artikel 13 PubLV vom 15. Juni 1998 bereits in das revidierte PubLG vom 18. Juni 2004 übernommen wurde (Art. 18). Da Artikel 18 Buchstabe a PubLG vom 18. Juni 2004 die Einsichtnahmestellen auch zur Einsichtnahme in das Bundesblatt verpflichtet, bezieht sich die Regelung dieses Artikels auch auf das Bundesblatt.

Absatz 2 verpflichtet die Einsichtnahmestellen zur Nachführung von AS, SR und Bundesblatt. Er äussert sich nicht, in welcher Form diese Nachführung erfolgen muss. Ebenso wenig äussert er sich, in welcher Form AS, SR und Bundesblatt den interessierten Personen zur Verfügung gestellt werden. Vorstellbar ist, dass sie den Interessierten in gedruckter Form vorgelegt werden, möglich wäre aber auch, dass die elektronische Form (Internet oder elektronischer Datenträger) bereitgestellt wird. Die Wendung "nachführen" lässt hierüber keine Schlüsse zu. Stellen die Einsichtnahmestellen die Sammlungen des Bundesrechts oder das Bundesblatt im Online-Verfahren (Internet) zur Verfügung, müssen sie nicht eigens aktiv werden, um ihrer Nachführungspflicht nachzukommen. AS, SR und Bundesblatt werden online vom KAV nachgeführt. Stellen die Einsichtnahmestellen den interessierten Personen den elektronischen Datenträger der SR zur Verfügung, so ist unter "Nachführung" zu verstehen, dass sie ständig über die aktuellste Ausgabe des elektronischen Datenträgers verfügen müssen. Diesen erhalten sie gratis (vgl. Art. 42 E-PubLV). Stellen die Einsichtnahmestellen die gedruckte Fassung der SR zur Verfügung, sind sie verpflichtet, die Nachlieferungen zur SR einzuordnen. Für das Bundesblatt können sich die Einsichtnahmestellen nicht alleine auf die Online-Versionen berufen. Artikel 16 Absatz 3 PubLG vom 18. Juni 2004 bestimmt, dass Texte mit Personendaten aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Form (im Internet) anonymisiert werden müssen. Da im Internet somit sämtliche Notifikationen anonymisiert veröffentlicht werden, genügt es nicht, dass die Einsichtnahmestellen das Bundesblatt nur im Online-Verfahren zur Verfügung stellen. Es muss eine gedruckte Version bereitgehalten werden.

Neu hinzugekommen ist Absatz 3. Er trägt den in den Vordergrund getretenen elektronischen Kommunikationsmitteln Rechnung, die schneller und auch kostengünstiger sind. Die Bundeskanzlei stellt daher neu die Texte in elektronischer Form, insbesondere via E-Mail zu. Um der Bundeskanzlei keine unnötige Belastung aufzuerlegen, stellt sie den kantonalen Stellen zur Einsichtnahme sowie auch Dritten direkt lediglich Texte zu, die noch nicht auf dem Internet zugänglich sind. Texte die sich im Internet finden, kann der Benutzer selbständig, gegebenenfalls direkt an den Stellen zur Einsichtnahme, konsultieren. In diesem Fall hilft die Bundeskanzlei bei Anfragen lediglich beim Auffinden der Daten.

Artikel 39 Einzelausgaben

Artikel 39 entspricht materiell weitgehend Artikel 11 PubLV vom 15. Juni 1998. Berücksichtigt wurde das inzwischen neu eingeführte Verfahren des "Printing on Demand". Mit Hilfe dieses vom Bundesamt für Bauten und Logistik heute praktizierten System ist es möglich, schnell und effizient Texte zu drucken, sodass es nicht mehr notwendig sein wird, Texte in grossen Mengen in gedruckter Form auf Lager herzustellen. Ein Vorrat ist – wenn überhaupt – lediglich noch in geringen Mengen erforderlich.

Artikel 40 *Abonnemente*

Artikel 40 wurde lediglich redaktionell angepasst. Er entspricht materiell Artikel 16 PublV vom 15. Juni 1998.

Artikel 41 *Gebühren*

Artikel 41 entspricht materiell Artikel 17 PublV vom 15. Juni 1998. Er verweist auf die noch geltende Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dezember 1994¹². Zur Zeit der Endredaktion des vorliegenden Verordnungsentwurfs war noch ungewiss, ob die Gebührenverordnung Publikationen, welche die Gebührenverordnung EDMZ ersetzen wird, tatsächlich auch auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten wird. Ausserdem lag der Entwurf der Gebührenverordnung Publikationen noch nicht in einer Fassung vor, die es erlaubt hätte, bereits auf sie zu verweisen. Die Gebührenverordnung Publikationen wird aber in den Schlussbestimmungen die Änderung von Artikel 41 vorsehen. Artikel 41 wird danach nicht mehr auf die Gebührenverordnung EDMZ, sondern auf die Gebührenverordnung Publikationen verweisen. Mit dem in Kraft treten der Gebührenverordnung Publikationen werden auch die in der Verordnung der Bundeskanzlei vom 24. Juni 1999 über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten (SR 172.041.12) enthaltenen Tarife hinfällig, so dass diese Verordnung dann aufgehoben werden kann.

Artikel 42 *Gratisabgabe*

Artikel 42 konkretisiert im Sinne einer *lex specialis* die unentgeltliche Abgabe von AS, SR und Bundesblatt. Er schränkt die Gratisabgabe von AS, SR und Bundesblatt gegenüber der geltenden Regelung (Art. 15 PublV vom 15. Juni 1998) leicht ein, indem neu die in den Absätzen 1 und 2 genannten anspruchsberechtigten Personen und Stellen grundsätzlich nur noch *ein* Exemplar erhalten. Die Einschränkung wird vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass heute die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vorwiegend über Internet eingesehen werden und daher *ein* Exemplar der gedruckten Form pro bezugsberechtigter Stelle genügt.

Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d nennen neu als zusätzlichen Kreis von Anspruchsberechtigten die Parlamentsverwaltung. Dies rechtfertigt sich, da die Rechtssammlungen des Bundes sowie das Bundesblatt wichtige Bestandteile der parlamentarischen Tätigkeiten umfassen. Da die Parlamentsdienste früher zur Bundesverwaltung gehörten, war eine selbstständige Erwähnung in den bestehenden Bestimmungen nicht erforderlich.

Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c bestimmen als Anspruchsberechtigte die Verwaltungseinheiten und Dienststellen der Bundesverwaltung. Die Regelung entspricht weitgehend den heutigen Bestimmungen, wobei neu die Dienststellen erwähnt werden. Bei den Dienststellen ist in erster Linie an die Rechtsabteilungen zu denken, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ganz besonders auf die Rechtssammlungen des Bundes und das Bundesblatt angewiesen sind. Auch diese Stellen sollen jedoch grundsätzlich nur noch ein Exemplar erhalten.

Absatz 2 räumt neu den Berechtigten für den Bezug der SR ein Wahlrecht ein. Sie müssen sich entscheiden, ob sie die SR in der gedruckten Fassung oder in der Form des elektronischen Datenträger beziehen wollen. Dies wurde vorgesehen, weil der Bezug der SR in Form des elektronischen Datenträgers (zur Zeit CD-Rom) eine kostengünstigere Variante darstellt. Ausserdem erweist sich der elektronische Datenträger in gewissen Situationen (z.B. Vortrag) als handlicher.

Artikel 15 Absatz 3 PublV vom 15. Juni 1998, wonach die Anspruchsberechtigten auf Verlangen auch die Texte, die in Form der Verweispublikation veröffentlicht wurden,

¹² SR 170.041.11

erhalten, wurde ersatzlos gestrichen. Diese Texte können heute in der Regel über Internet eingesehen werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, können sie bei der nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Stelle (z.B. beim sachlich zuständigen Bundesamt) konsultiert werden.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 43 Vollzug

Absatz 1

Die rechtzeitige Veröffentlichung der Texte, die nach PublG zu publizieren sind, obliegt der Bundeskanzlei (vgl. hierzu auch Art. 30 Abs. 1). Dieser Grundsatz gilt auch für die rechtzeitige Veröffentlichung von Verweisen und wird in Absatz 1 ausdrücklich festgehalten. Im Rahmen der Veröffentlichung von Verweisen geht die Pflicht der Bundeskanzlei jedoch darüber hinaus. Sie hat zusätzlich dafür zu sorgen, dass die sachlich zuständigen Stellen die in den Artikeln 9 und 10 E-PublV statuierten Auflagen einhalten.

Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die rechtliche Grundlage für die mit der Veröffentlichung der nach der Publikationsgesetzgebung betrauten Stelle der Bundeskanzlei, das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) geschaffen. Die Bestimmungen zum KAV sind in der PublV vom 15. Juni 1998 enthalten. Eine Übernahme dieser Bestimmungen in die neue Publikationsverordnung rechtfertigt sich nicht, da es sich um organisatorische Regelungen handelt, die aus heutiger Sicht nicht mehr in eine bundesrätliche Verordnung aufgenommen werden sollten. Hingegen erfordert die der Bundeskanzlei zugewiesene Zuständigkeit, die mit der Veröffentlichung zuständigen Stelle mit Weisungsbefugnissen auszustatten, eine rechtliche Grundlage. Absatz 2 kommt diesen Anforderungen nach und regelt die wichtigsten Kompetenzen des KAV.

Artikel 44 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Vgl. Ausführungen zum Anhang.

Artikel 45 Übergangsbestimmung

Der Geschäftsbericht soll neu nicht mehr als Sonderdruck, sondern im Bundesblatt veröffentlicht werden (vgl. Art. 19 E-PublV). Eine Veröffentlichung des Geschäftsberichts im Bundesblatt ist jedoch erst nach Ablauf der laufenden Legislatur (nach 2007) möglich. Die vorliegende Übergangsbestimmung trägt dem Rechnung, indem sie vorsieht, dass der Geschäftsbericht noch bis Ende der laufenden Legislatur der heute geltenden Praxis entsprechend als Sonderdruck veröffentlicht wird und erst ab 2008 im Bundesblatt publiziert werden muss.

Artikel 46 Inkrafttreten

Die Publikationsverordnung tritt gemeinsam mit dem am 18. Juni 2004 vom Parlament verabschiedeten Publikationsgesetz auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist vorgesehen, dass auf denselben Zeitpunkt auch die Gebührenverordnung Publikationen vom¹³ und die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁴ in Kraft treten.

Anhang

¹³ AS 2004 ...

¹⁴ AS 2004 ...

I

Die neue Publikationsverordnung soll eine Vereinheitlichung im Publikationswesen herbeiführen und vereint daher die Bestimmungen der früheren Publikationsverordnung sowie der Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten und die Verordnung der Bundeskanzlei über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten. Aus diesem Grund ist nicht alleine die Publikationsverordnung aufzuheben.

II*1. Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937¹⁵ (HRegV)*

Mit der Revision von HRegV Artikel 119 wird bezweckt, die durch die Ausserkraftsetzung der Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten (VEPR, SR 170.512.2) entstehende Lücke in den gesetzlichen Grundlagen für die Veröffentlichung von Zentralregisterdaten im elektronischen Abrufverfahren (bestehendes Zefix-System) und für die Herausgabe des gesamten Datenbestandes des Zentralregister an Behörden und Private zu schliessen. Zusätzlich wird der Wortlaut von HRegV Artikel 119 den heutigen Gegebenheiten angepasst und der Inhalt des Zentralregisters hinsichtlich der zu erfassenden Einheiten und der zu einer Einheit geführten Daten klarer geregelt.

Absatz 1 bezieht sich auf rechtliche Einheiten, die im Handelsregister eingetragen sind. Die im Handelsregister eingetragenen Rechtsformen werden abschliessend aufgezählt. Die Daten der im Handelsregister eingetragenen Einheiten sind öffentlich und dürfen deshalb ohne weiteres in das Zentralregister aufgenommen und auch veröffentlicht werden.

Absatz 2 bezieht sich auf weitere Einheiten und öffentliche Einrichtungen deren eindeutige Identifikation im (elektronischen) Geschäfts- oder Behördenverkehr erwünscht oder notwendig ist: Es handelt sich dabei einerseits um Einheiten des Privatrechts, die nicht im Handelsregister einzutragen sind (z.B. Einzelunternehmen mit Rohertrag unter CHF 100'000/Jahr oder freie Berufe) oder gar nicht eintragungsfähig sind (z.B. einfache Gesellschaften, Gesamthand Erbgemeinschaften). Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister kann diese jedoch nur auf Wunsch der betroffenen Einheit in das Zentralregister aufnehmen zur Identifikation erfassen und deren Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlichen. Andererseits handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts (selbständige und unselbständige Verwaltungseinheiten, Körperschaften des öffentlichen Rechts etc). Diese sind oft Adressaten im Behördenverkehr und sollten deshalb ebenfalls über eine eindeutige Identifikationsnummer verfügen. Da die Daten dieser Einrichtungen meist öffentlich sind, kann die Vergabe der Identifikationsnummer, die Aufnahme Erfassung in das Zentralregister zur Identifikation und die Veröffentlichung der identifizierenden Daten ohne formelle Einwilligung der betroffenen Einrichtung erfolgen. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass die Identifikationsaufnahmeerfassung gemäss Absatz 2 in separater Rubrik zu erfolgen hat und dass sie keinerlei Rechtswirkungen erzeugt. Damit soll die Unterscheidbarkeit von im Handelsregister eingetragenen und nicht eingetragenen Einheiten sichergestellt und auch klargestellt werden, dass die Konsequenzen des Handelsregistereintrages (Firmenschutz, Konkursbetreibung und Buchführungspflicht) für diese Einheiten nicht eintreten.

Absatz 3: Die im Zentralregister zu führenden Daten werden generell durch den Zweck des Zentralregisters beschränkt: Es müssen Daten sein, die für die Identifikation, die Unterscheidbarkeit und die Lokalisation von erfassten Einheiten notwendig sind. Gemäss Absatz 8 sind die Kataloge der intern zu führenden bzw. den Behörden zugänglichen Daten, der zur Veröffentlichung bestimmten Daten und der an Private abzugebenden Daten vom Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement festzulegen. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten dürften sich weitgehend mit den bereits heute im Zefix-System abrufbaren öffentlichen Daten der im Handelsregister eingetragenen Einheiten decken und umfassen

¹⁵ SR 221.411

folgende Informationen: Firmen- / Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Geschäftsfirma / Unternehmensbezeichnung, Rechtsform/Haftungshinweis, Sitzgemeinde (politisch), Domiziladresse und Angaben zum Zweck bzw. zur Art der Geschäftstätigkeit, Angaben zum Status (aktiv, inaktiv, gelöscht) und Datumsangaben zu Ersterfassung, Mutationen und Löschung. Bei Einzelunternehmen gehören weiter Angaben zum Inhaber wie Name, Vorname(n), Heimort(e)/Geburtsort bei Ausländern/Nationalität(en), Wohnsitzort und Wohnsitzland und allenfalls noch die Wohnsitzadresse dazu.

Absatz 4 sieht vor, dass die Daten des Zentralregisters, soweit sie zur Veröffentlichung bestimmt sind, im elektronischen Abrufverfahren unentgeltlich einzeln über das Zefix-System (www.zefix.admin.ch) abgefragt werden können. Das Zefix-System besteht seit 1998 und stützte sich bisher u.a. auf die Bestimmungen der VEPR. In Absatz 4 wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im elektronischen Abrufverfahren gewonnenen Auskünfte keine Rechtswirkungen entfalten und keine Haftung des Bundes begründen. Dieser Hinweis erfolgt im Interesse der Rechtssicherheit und ist wegen der Zusammenführung von im Handelsregister eingetragenen mit nicht dort eingetragenen Einheiten auf dem gleichen System notwendig.

Absatz 5 beinhaltet, materiell unverändert, die bisher in Artikel 119 Abs. 4 HRegV geregelte Grundlage für die entgeltliche sog. Firmenrecherche und schriftliche Auskünfte über den Inhalt des Zentralregisters.

Absatz 6: sieht vor, dass der gesamte interne Datenbestand des Zentralregisters Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Institutionen, die mit dem Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung betraut sind, unentgeltlich zugänglich gemacht werden kann. Dies ist notwendig, damit ein verwaltungswweiter Abgleich der Identifikationsnummern und der zugehörigen identifizierenden Daten erfolgen kann.

Abs. 7 sieht explizit vor, dass der gesamte zur Veröffentlichung bestimmte Datenbestand des Zentralregisters, auch Privaten gegen Gebühr zugänglich gemacht werden kann. Bisher erfolgte die Abgabe der Datensammlung auf Grundlage der VEPR und hatte zum Zweck privaten Anbietern von Wirtschaftsinformationssystemen den Abgleich ihrer Datenbestände mit den Daten des Zentralregisters abzugleichen und die Firmen-Identifikationsnummer des Handelsregisters (des Vorläufers der künftigen Unternehmensidentifikation) zu übernehmen. Private dürfen die bezogenen Daten aber nur im Rahmen des in Absatz 3 festgelegten Zwecks der Datensammlung nutzen.

Absatz 8 delegiert die Festlegung der genauen Datenkataloge an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Dieses legt auch die Bedingungen und Modalitäten der Abgabe des Datenbestandes fest.

2. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954¹⁶

Artikel 119 Absatz 7 HRegV sieht vor, dass der gesamte zur Veröffentlichung bestimmte Datenbestand des Zentralregisters Privaten gegen Gebühr zugänglich gemacht werden kann. Die Gebühren für den erstmaligen Bezug (CHF 10'000) und den Weiterbezug in Form eines Jahresabonnements (CHF 2'000) sind in der gleichzeitig zu revidierenden Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (SR 241.221.1) Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 6 (erstmaliger Bezug) und 7 (Weiterbezug) festgelegt. Gemäss Absatz 3 kann die Gebühr jedoch ermässigt oder erlassen werden, sofern dafür wichtige Gründe vorliegen.

¹⁶ SR 221.411.1